## Lösung Fall 11 a):

- a) Anspruch der H gegen O auf Zahlung der 799 € gem. § 433 II BGB
  - 1. Anspruch entstanden
    - a) Kaufvertrag zwischen H und O
      - H wurde hier mangels anderer Angaben wirksam von S vertreten
      - Einigung mit allen essentialia negotii liegt vor
    - b) also: Kaufvertrag (+)
  - 2. Anspruch untergegangen durch Widerruf gem. § 355 I BGB
    - a) gesetzliches Widerrufsrecht; hier § 312 I BGB?
      - Vertrag über eine entgeltliche Leistung, hier Kaufvertrag (+)
      - O = Verbraucher i.S.d. § 13 BGB; O kauft den Staubsauger nicht für gewerbliche oder berufliche Zwecke, also (+)
      - H = Unternehmerin, hier jur. Person (§ 13 GmbHG), handelt in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit (+)
      - Verbraucher ist in einer "Haustürsituation" zum Vertragsschluss bestimmt worden, hier Nr. 1. durch mündl. Verhandlungen in der Privatwohnung (+)
      - kein Ausschluss des Widerrufsrechts gem. § 312 III BGB, hier (+)
    - b) Widerrufserklärung in Textform oder durch Zurücksenden der Ware, § 355 I BGB
      - Problem: Telefonanruf (-), da keine Textform vgl. § 126b BGB
      - Zurücksenden der Ware genügt als konkludent ausgeübter Widerruf, Problem hier: der Staubsauger ist auf dem Weg verloren gegangen.
      - Der Widerruf wird als empfangsbedürftige Willenserklärung erst mit Zugang gem. § 130 I BGB wirksam, jedoch trägt im Falle der Rücksendung der Sache gem. § 357 II 2 BGB der Unternehmer die Gefahr des Untergangs. Somit wird der Widerruf auch dann wirksam, wenn die Sache auf dem Rücktransport verloren gegangen ist (so jedenfalls: Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht § 19 Rn. 23; Palandt/Heinrichs § 355 Rn 10)
    - c) Frist
      - grds. innerhalb von zwei Wochen vgl. § 355 I 2 BGB nach Zugang der Belehrung § 355 II 1 BGB, hier (-)

- Aber: § 355 II 2 BGB: bei Belehrung erst nach Vertragsschluss beträgt die Frist einen Monat, jedoch erlischt das Widerrufsrecht nach 6 Monaten nach Vertragsschluss, sofern belehrt worden ist, vgl. § 355 III. Hier aber 3 Wochen nach Belehrung und weniger als 6 Monate nach Vertragsschluss, somit Fristwahrung (+)
- d) Gem. § 355 I ist O somit an den Vertragsschluss nicht mehr gebunden.
- 3. Ergebnis: H hat keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gegen O aus Kaufvertrag.

Hinweis: Es kommt vorliegend auch kein Anspruch auf Schadens- oder Wertersatz wegen Verlustes des Staubsaugers in Betracht, da gem. § 357 II S. 2 BGB der Unternehmer, also hier die H das Risiko des Untergangs auf dem Transport trägt.